

§ 85 AktG Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.04.2025

§ 85.

Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

In Kraft seit 01.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at